

# Workshop 6

Herausforderndes Verhalten bei  
Kindern und Jugendlichen im Fokus  
rechtlicher Änderungen

# Vorstellung

- Manuela Metzger
  - Stiftung Kreuznacher Diakonie
  
- Fanni Petri
  - Sozialpädagogin (B.A.)
  - Diakonie Kork
    - Gruppenleitung Therapeutische Wohngruppe (TWG)

# Änderungen im BGB §1631b

01.10.2017 in Kraft getreten

- (1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

- (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

# Problem und Ziel:

- Elternrecht ist durch BGB §1627 grundsätzlich geschützt. Daraus ergab sich, dass Eltern über Freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden sollten. Lediglich für die geschlossene Unterbringung war ein Genehmigungserfordernis durch das Gericht vorgesehen.
- Erweiterung §1631 b Absatz 2:
- Hier wurde ein Genehmigungserfordernis für Freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen für Kinder in stationären Einrichtungen.

# Freiheitsentziehende Maßnahmen

## – FEM

- Mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Weise durch die über einen längeren Zeitraum und regelmäßig die Freiheit entzogen wird.
- Bettgitter (Kaysabett)
- Zimmereinschluss, Time-Out-Räume etc.
- Mechanische Fixierungen
- Festhalten zum Abbau von Aggressionen
- Anzüge mit Magnetverschlüssen
- Sedierungen

# Rahmenbedingungen

- Antrag nur auf Elternwunsch
- besondere Schutzbedürftigkeit dem Kindeswohl entsprechend muss gegeben sein, Alternativlos und verhältnismäßig
- Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung
- Bestellung eines Verfahrensbeistand vorgesehen nach §158 Absatz 2 FamFG
- Ärztliches Zeugnis §321 Absatz 2 FamFG (KJP)
- Höchstdauer der Genehmigung 6 Monate, Ausnahme bis 1 Jahr

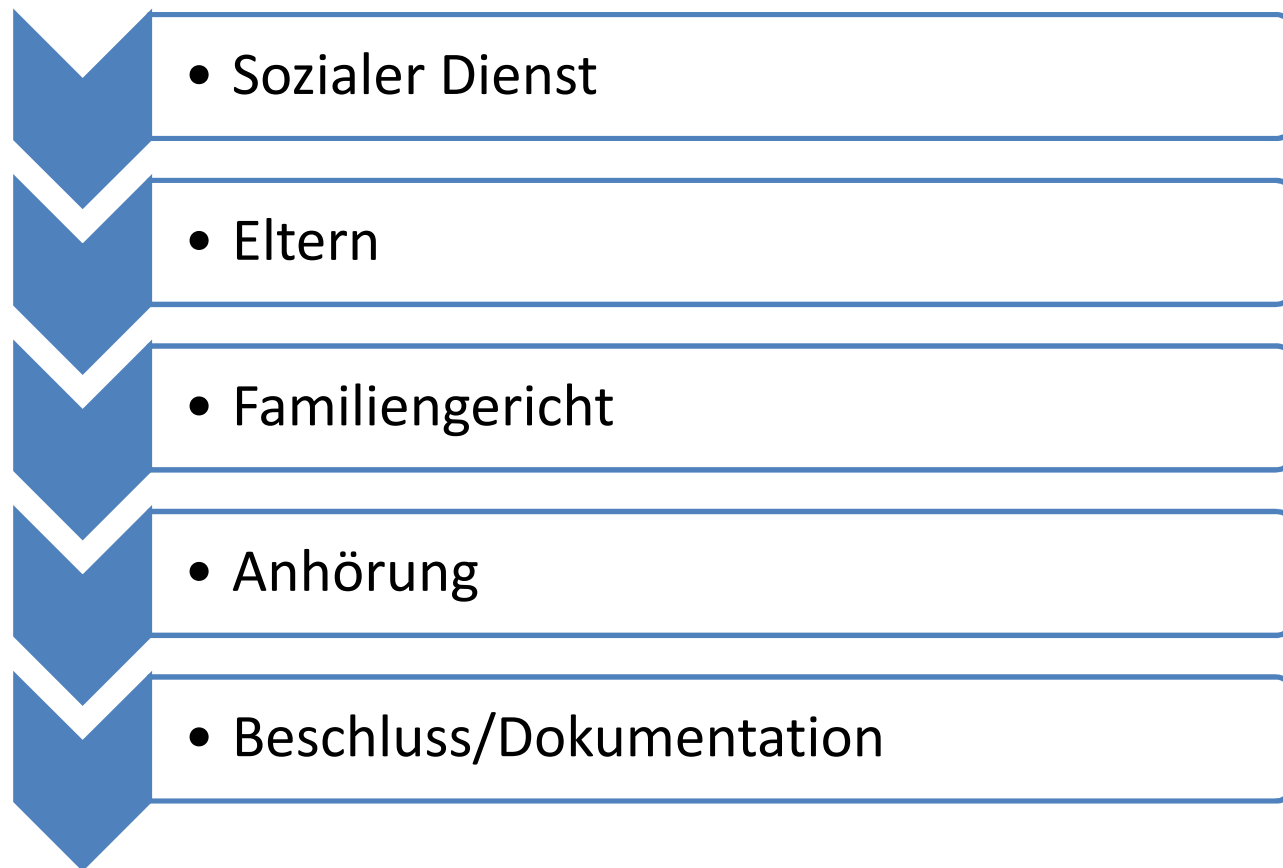
# Enger Unterbringungsbegriff

vgl. BGH FamRZ, 148 Betreuungsrecht

- Eine freiheitsentziehende Unterbringung in diesem Sinn ist gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, oder einer anderen geschlossenen oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.
- Dagegen im Kindschaftsrecht:
- Freiheitsentziehende Maßnahmen sind solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen.



# Prozessablauf bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)



# Bedeutung für die Beteiligten

- Einschränkungen für die Betroffenen
- Gesteigerte Sicherheit für die Bewohner und deren Angehörige
- Objektive Überprüfung der Notwendigkeit wird ermöglicht
- Erhöhter Arbeitsaufwand

# Fallbeispiel aus der Praxis

- Männlicher Jugendlicher (16 Jahre)
- Autismusspektrums Störung
- Kognitive Beeinträchtigung
- Zwanghaftes Sammeln
- Eigengefährdung durch fremda**g**gressive Verhaltensweisen der Mitbewohner und Fremdgefährdung

# Arbeitsauftrag

- Bildung von Arbeitsgruppen mit je 4 – 6 Personen
- Innerhalb Ihrer Arbeitsgruppe nehmen Sie bitte zwei Standpunkte ein:
  - Teilhabe durch Einsatz von FEM
  - Teilhabe ohne Einsatz von FEM
- Sichern Sie Ihre Ergebnisse!

# Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen

- Was ist Ihnen aufgefallen?
- An welchen Stellen haben Sie diskutiert?
- Wo sehen Sie Unterschiede?
- Welche Arbeitsweisen erschienen Ihnen besonders erfolgversprechend in der Praxis?
- Welche Arbeitsweisen gewährleisten eine Teilhabe?

# Übersicht freiheitsentziehender Maßnahmen am Beispiel der TWG

- Geschlossen Wohngruppe
- Fixierung im Bett
- Verschließen der Zimmertür
- Erwünschte Verhaltensänderung durch Medikamentengabe
- Fixierung im Therapiestuhl

# Übersicht pädagogischer Arbeitsmittel ohne den Einsatz von FEM am Beispiel der TWG

- Geregelte und verlässliche Tagesstruktur
- Visualisierung von Abläufen
- Beziehung / Bezugsassistenten für die Bewohner
- Deeskalierende Umgangsformen
- Geschulte Fachkräfte
- Vernetztes Arbeiten mit Eltern, Schule und FD

# Abschlussrunde

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit